



# Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)

## Änderung vom 18. März 2016

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. September 2015<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 1 Bst. g und i*

<sup>1</sup> Von der Steuer sind ausgenommen:

- g. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit For-derungsverzicht nach den Artikeln 11–13 des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>3</sup>, sofern:
  - 1. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), ge-stützt auf Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes, die Anrechnung der Anleihe an die erforderlichen Eigenmit-tel genehmigt hat, und
  - 2. die Anleihe zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird;
- i. die Zinsen von Anleiheobligationen von Banken oder Kon-zerngesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet wer-den können, sofern:
  - 1. die Anleiheobligation durch einen Sanierungsplan nach Artikel 31 Absatz 3 des Bankengesetzes reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden kann,
  - 2. die FINMA die Anleiheobligation im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt hat:

<sup>1</sup> BBl 2015 7083

<sup>2</sup> SR 642.21

<sup>3</sup> SR 952.0

- bei nicht systemrelevanten Banken oder bei Konzerngesellschaften von Finanzgruppen: im Zeitpunkt der Emission
  - bei systemrelevanten Banken nach den Artikeln 7–10a des Bankengesetzes: im Zeitpunkt der Emission oder bei einem Wechsel von einem ausländischen zu einem schweizerischen Emittenten, und
3. die Anleiheobligation zwischen dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2016 dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird oder während dieser Zeit ein Wechsel des Emittenten nach Ziffer 2 stattfindet.

## II

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973<sup>4</sup> über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

### *Art. 6 Abs. 1 Bst. l und m*

<sup>1</sup> Von der Abgabe sind ausgenommen:

- l. die Beteiligungsrechte an Banken, die unter Verwendung des Wandlungskapitals gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>5</sup> begründet oder erhöht werden;
- m. die Beteiligungsrechte an Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet werden können, die bei der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital nach Artikel 31 Absatz 3 des Bankengesetzes begründet oder erhöht werden.

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt, nötigenfalls rückwirkend, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Nationalrat, 18. März 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. März 2016

Der Präsident: Raphaël Comte  
Die Sekretärin: Martina Buol

<sup>4</sup> SR 641.10

<sup>5</sup> SR 952.0

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. Juli 2016 unbenützt abgelaufen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Es tritt nach seiner Ziffer III Absatz 2 am 1. Januar 2017 in Kraft.

18. Oktober 2016

Bundeskanzlei

<sup>6</sup> BBl 2016 2097

